

RS OGH 1987/6/17 9ObA17/87, 9ObA158/13w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Norm

ABGB §696

ABGB §897

ABGB §1162 IV

AngG §27 Z1 E1a

Rechtssatz

Der Zulässigkeit einer bedingten Entlassungserklärung steht auch der Grundsatz, dass die Entlassung den bis zum Eintritt der Bedingung herrschenden Schwebezustand nicht verträgt nicht entgegen, wenn es sich um eine Potestativbedingung handelt, deren Erfüllung nur im Willen des Arbeitnehmers liegt und innerhalb kurzer Frist möglich ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 17/87
Entscheidungstext OGH 17.06.1987 9 ObA 17/87
Veröff: WBl 1987,342 = Arb 10649
- 9 ObA 158/13w
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 158/13w

Schlagworte

Entlassung, Erklärung, Ausspruch, vorzeitige Auflösung, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Vertrauensunwürdigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0029520

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2014

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at